

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung von Vermögen, Schulden und Eigenkapital des Schulverbandes „Fröbelschule Oerlinghausen“

Präambel

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe hat am 12.07.2011 einstimmig beschlossen, zum 01.08.2011 aus dem Schulverband „Fröbelschule Oerlinghausen“ auszuscheiden. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Fröbelschule Oerlinghausen“ hat am 11.07.2011 einstimmig dem Ausscheiden der Gemeinde Leopoldshöhe zum 31.07.2011 zugestimmt. Der Rat der Stadt Oerlinghausen hat diese Beschlüsse am 22.07.2011 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Aufsichtsbehörde (Schulamt für den Kreis Lippe im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht des Kreises Lippe) hat die Auflösung des Schulverbandes „Fröbelschule Oerlinghausen“ mit Bescheid vom 19.08.2011 genehmigt und im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe – Nr. 37 am 12.09.2011 veröffentlicht.

Damit ist der Schulverband „Fröbelschule Oerlinghausen“ satzungsgemäß aufgelöst (§ 12 Abs. 2 Satzung des Schulverbandes „Fröbelschule Oerlinghausen“ in der Fassung vom 26.06.1981). Nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Dem dient diese Vereinbarung.

§ 1 Übernahme, Übergang Rechte, Nutzungen, Gefahren und Abgaben

Die Stadt Oerlinghausen übernimmt zum 01.08.2011 das komplette Vermögen, alle Sonderposten und die Schulden des Schulverbandes entsprechend des noch aufzustellenden Abschlusses des Schulverbandes zum 31.07.2011. Zum Vermögen gehört auch das im Grundbuch von Oerlinghausen Blatt 2755 eingetragene Grundstück Gemarkung Oerlinghausen Flur 3 Flurstück 602 mit der Bezeichnung Fröbelschule, Weerthstraße 2 a und Weerthstraße 4.

Mit der Auflösung des Schulverbandes gehen die Rechte und Nutzungen des Vermögens, ebenso die Gefahr und die damit verbundenen öffentlichen Abgaben zum 01.08.2011 auf die Stadt Oerlinghausen über.

§ 2 Mängel, Schadenersatz

Die Rechte der Stadt Oerlinghausen wegen eines Sachmangels des Grundstücks sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadenersatz. Unberührt bleiben Ansprüche bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen.

Die Stadt Oerlinghausen kennt die übertragenen Vermögensgegenstände und übernimmt sie im gegenwärtigen Zustand.

§ 3 Kosten, Gebühren, Grunderwerbssteuer

Die mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung verbundenen Kosten, die Kosten und Gebühren der erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen sowie die mögliche Grunderwerbssteuer tragen die Gemeinde Leopoldshöhe zu 48,47 % und die Stadt Oerlinghausen zu 51,53 %.

Da das Vermögen durch die Auflösung eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes auf die Stadt Oerlinghausen übergeht, weiterhin für gemeinnützige Zwecke verwendet wird und dort neben Schülern der Heinz-Sielmann-Schule weiterhin die Förderschüler der ehemaligen Fröbelschule Oerlinghausen unterrichtet werden, beantragt die Stadt Oerlinghausen Befreiung von der Grunderwerbssteuer.

Gegenüber dem Grundbuchamt beantragt die Stadt Oerlinghausen als Körperschaft des öffentlichen Rechts Gebührenbefreiung.

§ 4 Finanzieller Ausgleich

Die Gemeinde Leopoldshöhe hat zum 31.07.2011 bereits 200.000 € erhalten.

Nach Feststellung der Schlussbilanz des Schulverbandes zum 31.07.2011 wird wie folgt spitz abgerechnet:

Eigenkapital der Schlussbilanz des
Schulverbandes zum 31.07.2011

*

48,47 %
(durchschnittlicher Anteil
der Umlage der Gemeinde
Leopoldshöhe von 2008
bis 2010)

Der abweichende Betrag ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des Abschlusses des Schulverbandes zum 31.07.2011 auszugleichen.

§ 5 Prüfung und Feststellung Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse 2008-2010 und der Abschluss zum 31.07.2011 werden durch die von der Schulverbandsversammlung bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert und anschließend entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rat der Stadt Oerlinghausen vorgelegt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam und / oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und / oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Auslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und / oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Leopoldshöhe, .2012

In Vertretung

Gerhard Schemmel
Bürgermeister und stv. Verbands-
vorsteher Fröbelschule

Hans-Jürgen Lange
Allg. Vertreter und Kämmerer

Oerlinghausen, 30.03.2012

Im Auftrag

Dr. Ursula Herbort
Bürgermeisterin und Verbandsvor-
steherin Schulverband Fröbelschule

Claudia Große Lanwer
Kämmerin